

Satzung des Fördervereins „Romanusbad Siebenlehn e.V.“

§1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen Förderverein „Romanusbad Siebenlehn e.V.“
Er wurde am 20.03.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg unter der VR 646 eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 09603 Großschirma STT Siebenlehn.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die der Gesundheitspflege der Allgemeinheit sowie die Förderung und Pflege des Schwimmsportes für Jedermann am Ort durch die Erhaltung und Nutzung des Romanusbades. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Schwimmlehrgängen. Sowohl für die Allgemeinheit als auch für die Kindereinrichtungen und Schulen der Stadt. Der Förderverein „Romanusbad Siebenlehn e.V.“ unterstützt und fördert darüber hinaus sportliche Übungen und Leistungen der ortsansässigen Vereine und der Bevölkerung.

Die Erhaltung des Romanusbades in seinen historischen Grenzen und in seiner Funktionalität als ein gesundheitspolitisches sowie kulturelles Element für die Bevölkerung der Stadt, ist Zweck des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

-2-
§5
Mitgliedschaften

(1)
Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre,
- b) Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- c) Fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

(2)
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Organisationen werden.

(3)
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Zwecke des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

(4)
Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5)
Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

(6)
Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei unehrenhaftem Verhalten des Vereinsmitgliedes,
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten des Vereinsmitgliedes,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen des Vereinsmitgliedes für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

(7)
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Form und Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und minderjährige Mitglieder ermäßigen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1)
Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind. Die Einladung erfolgt auf ortsübliche Weise. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

(2)
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die gilt auch für Dringlichkeitsanträge.

(3)
Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) Wahl des neuen Vorstandes,
der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl durch.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Wiederwahl ist zulässig.

- e) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Änderung der Satzung.
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
- i) Auflösung des Vereins.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Auch der Vorstand im Sinne des §8 Ziff.2 kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(5)

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Insoweit ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6)

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre, alle Fördermitglieder und alle Ehrenmitglieder. Sie haben jeder eine Stimme.

(7)

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

(1)

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) die vier Stellvertreter,
- c) der Schatzmeister und Schriftführer.

(2)

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

(3)

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums.

(4)

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Geänderte Fassung vom 22.02.2008

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, werden die nicht verbrauchten Zuschüsse gemäß §5 Pachtvertrag zwischen der Stadt Großschirma und dem Förderverein in der jeweiligen Fassung nach geordneter Abrechnung an die Stadt Großschirma zurückgezahlt.

Das restliche Vereinsvermögen fällt an die gemeinnützigen Vereine des Stadtteiles Siebenlehn bzw. der Stadt Großschirma, die es für den Erhalt des Romanusbades und die Fortsetzung des Badbetriebes zu verwenden haben.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

§11

Gültigkeit

Die Satzung in der bisherigen Fassung verliert damit ihre Gültigkeit.

Großschirma STT Siebenlehn, den 22.02 2008

Für den Vorstand:

Herbert Grahl
(Vorsitzender)

Michael Walcha
(Stellvertreter)